

29.11.91

VP - U

## **Verordnung**

des Bundesministers für Verkehr

### Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Höchstzahlen der Genehmigungen für den Güterfernverkehr

#### A. Zielsetzung

Beseitigung der Genehmigungsvielfalt und Aufstockung des Kontingentes der Genehmigungen für den allgemeinen Güterfernverkehr auf Grund der guten Wirtschaftslage und der Herstellung der deutschen Einheit. Ersetzung der aus Anlaß der Wiedervereinigung insbesondere in den neuen Ländern gemäß § 19a GÜKG erteilten Ausnahmegenehmigungen durch allgemeine Fernverkehrsgenehmigungen. Verwaltungsvereinfachung.

#### B. Lösung

Fernverkehrsgenehmigungen, die nur zu speziellen Verkehren berechtigen, werden in solche für den allgemeinen Güterfernverkehr umgewandelt. Allgemeine Aufstockung des Fernverkehrskontingentes um rund 4.000 Genehmigungen. Die Länder erhalten die Möglichkeit, von ihnen erteilte, gut ausgenutzte § 19a-Genehmigungen im Umfang von bis zu 20 % der jeweiligen Landesquote in allgemeine Güterfernverkehrsgenehmigungen umzutauschen.

### C. Alternativen

Keine, da die Aufstockung des Kontingentes und Ersetzung gut ausgenutzter § 19a-Genehmigungen auf Grund der Wirtschaftslage und der Herstellung der deutschen Einheit unverzichtbar sind; nur durch den Abbau der Genehmigungsvielfalt kann die Marktordnung im Güterkraftverkehr vereinfacht und das Genehmigungssystem der alten Länder dem der neuen Länder angeglichen werden.

### D. Kosten

Keine zusätzlichen Kosten für Bund, Länder und Gemeinden. Es sind keine Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf die Verbraucherpreise, zu erwarten.

**Bundesrat**

**Drucksache 742/91**

29.11.91

VP - U

## **Verordnung**

des Bundesministers für Verkehr

### Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Höchstzahlen der Genehmigungen für den Güterfernverkehr

Der Chef  
des Bundeskanzleramtes  
021 (323) - 921 02 - Gü 78/91

Bonn, den 29. November 1991

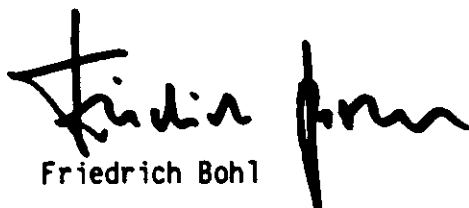
An den  
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Verkehr zu erlassende

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über  
die Höchstzahlen der Genehmigungen für den Güterfern-  
verkehr

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

  
Friedrich Bohl

# Drucksache 742/91

## **Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Höchstzahlen der Genehmigungen für den Güterfernverkehr**

**Vom ...**

Auf Grund des § 9 Abs. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1983 (BGBl. I  
S. 256) verordnet der Bundesminister für Verkehr:

### **Artikel 1**

Die Verordnung über die Höchstzahlen der Genehmigungen  
für den Güterfernverkehr vom 9. Dezember 1986 (BGBl. I  
S. 2452), geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 1989  
(BGBl. I S. 2131), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefaßt:

### **"§ 2**

(1) Die Höchstzahl der Genehmigungen für den allge-  
meinen Güterfernverkehr beträgt 54 004

davon entfallen auf

|                        |       |
|------------------------|-------|
| Baden-Württemberg      | 6 268 |
| Bayern                 | 7 151 |
| Berlin                 | 2 550 |
| Brandenburg            | 2 311 |
| Bremen                 | 800   |
| Hamburg                | 1 368 |
| Hessen                 | 2 859 |
| Mecklenburg-Vorpommern | 1 834 |

|                     |        |
|---------------------|--------|
| Niedersachsen       | 4 642  |
| Nordrhein-Westfalen | 10 433 |
| Rheinland-Pfalz     | 2 573  |
| Saarland            | 908    |
| Sachsen             | 3 872  |
| Sachsen-Anhalt      | 2 673  |
| Schleswig-Holstein  | 1 392  |
| Thüringen           | 2 370  |

(2) Über die in Absatz 1 festgesetzte Höchstzahl hinaus dürfen an Stelle von nach § 19a des Güterkraftverkehrsgesetzes von dem jeweiligen Land erteilten Genehmigungen auf Antrag in diesem Land Genehmigungen für den allgemeinen Güterfernverkehr mit folgender Maßgabe erteilt werden:

- a) die Höchstzahl dieser Genehmigungen beträgt je Land 20 % der in Absatz 1 festgesetzten Höchstzahl;
- b) in den Antrag können alle nach § 19a des Güterkraftverkehrsgesetzes erteilten Genehmigungen einbezogen werden, die einem Unternehmer am 1. Juli 1991 erteilt waren und zum Zeitpunkt der Antragstellung gültig sind und
- c) der Unternehmer muß die in den Antrag einbezogenen Genehmigungen gemessen an den erzielten Leistungen nach Gewichtskilometern und Umsatz im Verhältnis zu gleichartigen Genehmigungen hinreichend ausgenutzt haben."

2. § 3 wird wie folgt gefaßt:

"§ 3

Genehmigungen, die bis zum <einsetzen: das Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung> nach den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften der § 2 Abs. 2, §§ 3 bis 5 dieser Verordnung und § 1 der Verordnung über

die Höchstzahlen der Genehmigungen für den Güterfernverkehr in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vom 11. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2764) erteilt worden sind, berechtigen zum allgemeinen Güterfernverkehr."

3. Die §§ 4 und 5 werden aufgehoben. § 6 wird gestrichen.  
§ 7 wird § 4.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Durchführungsbestimmungen zu § 10 Abs. 1 der Verordnung über den Güterkraftverkehr vom 16. August 1990 (TVA Nr. 24 vom 30. August 1990), die nach Anlage II Kapitel XI Sachgebiet B Abschnitt 3 Nr. 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1223) fortgilt, und die Verordnung über die Höchstzahlen der Genehmigungen für den Güterfernverkehr in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vom 11. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2764) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den ...

Der Bundesminister für Verkehr

### Begründung

#### I. Allgemeines

Die Änderungen der Höchstzahlen-Verordnung GÜKG hat zum Ziel:

1. Beseitigung der Genehmigungsvielfalt in den alten Ländern durch Umwandlung der Fernverkehrsgenehmigungen, die nur zu speziellen Verkehren berechtigen, in solche für den allgemeinen Güterfernverkehr,
2. Aufstockung des Kontingents der Genehmigungen für den allgemeinen Güterfernverkehr in allen Ländern der Bundesrepublik,
3. Ersetzung von gut ausgenutzten Genehmigungen, die auf Grund von § 19a des Güterkraftverkehrsgesetzes erteilt worden sind, durch Genehmigungen für den allgemeinen Güterfernverkehr.

Die Maßnahmen zu 1. und 2. führen zu einer Kapazitätserweiterung des Straßengüterverkehrs; sie ist auf Grund der Wirtschaftslage und der Herstellung der Deutschen Einheit notwendig geworden.

Der Abbau der Genehmigungsvielfalt vereinfacht die Marktordnung im Güterkraftverkehr und gleicht das Genehmigungssystem der alten Länder dem der neuen an. Dort gibt es nur ein Genehmigungskontingent für den allgemeinen Güterfernverkehr.

Die Maßnahme zu 3. wirkt sich nicht kapazitätserweiternd aus. Sie hat vor allem zum Ziel, die aus Anlaß der Wiedervereinigung insbesondere in den neuen Ländern gem. § 19a GÜKG erteilten Ausnahmegenehmigungen durch allgemeine Fernverkehrsgenehmigungen zu ersetzen, wenn sie gut ausgenutzt werden.

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit zusätzlichen Kosten belastet. Es sind keine Auswirkungen auf die Einzelpreise, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau zu erwarten.

## II. Zu den einzelnen Vorschriften

1. In Artikel 1 Nr. 1 wird § 2 der Höchstzahlenverordnung neu gefaßt. Die Höchstzahl der Genehmigungen wird auf nunmehr 54.004 festgesetzt. Enthalten sind hierin die umgewandelten speziellen Genehmigungen und zwar

- 8 935 Bezirksgenehmigungen (§ 3 Abs. 1 Höchstzahlen-Verordnung GÜKG) -
- 5 820 Genehmigungen für den grenzüberschreitenden Verkehr (§ 4 Abs. 1 und 2 Höchstzahlen-Verordnung GÜKG) -
- 1 182 Genehmigungen für den grenzüberschreitenden Verkehr, die auch zu Beförderungen im Binnenverkehr berechtigen (§ 4 Abs. 3 Höchstzahlen-Verordnung),
- 471 Genehmigungen für den Bezirksverkehr aus dem Tausch: 1 Fernverkehrsgenehmigung für 2 Bezirksgenehmigungen (§ 2 Abs. 2 Höchstzahlen-Verordnung GÜKG)
- sowie die allgemeine Aufstockung des Fernverkehrskontingents um 4 002 Genehmigungen.

Die Verteilung der neuen Genehmigungen erfolgt zunächst zwischen den neuen und alten Ländern: 2 499 Genehmigungen entfallen auf die alten Länder, 1 503 auf die neuen. Aufgrund des wirtschaftlichen Gefälles zwischen neuen und alten Ländern liegt bei dieser Teilung das Schwergewicht der Kontingentsanhebung

bei den alten Ländern. Die Erhöhung des Kontingents dient zugleich aber auch der Stützung des sich im Aufbau befindlichen Transportgewerbes in den neuen Ländern, indem etwaige Genehmigungsengpässe im Rahmen des volkswirtschaftlichen Bedarfs beseitigt werden.

Die Verteilung des Kontingents auf die einzelnen Länder im neu gefaßten § 2 Abs. 1 berechnet sich sodann wie folgt:

Die speziellen o.g. Genehmigungen wurden entsprechend der bestehenden Verteilung auf die Länder dem Fernverkehrskontingent jeden Landes zugerechnet. Die Aufteilung der allgemeinen Kontingentserhöhung entspricht dem jeweiligen bisherigen prozentualen Anteil eines Landes am fernverkehrskontingent.

Der neu gefaßte § 2 Abs. 2 der Höchstzahlenverordnung gibt den Ländern die Möglichkeit, weitere Fernverkehrsgenehmigungen unter der Voraussetzung zu erteilen, daß dadurch gut ausgenutzte § 19a-Genehmigungen ersetzt werden. Die im Rahmen der Kontingentierung notwendige Begrenzung wird dadurch erreicht, daß pro Land nur bis zu 20 % der Landesquote an weiteren Genehmigungen erteilt werden dürfen; außerdem dürfen nur die am 1.7.1991 (Stichtag) bereits erteilten und zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen § 19a-Genehmigungen (dies sind auch solche, die bereits verlängert wurden) einbezogen werden; im übrigen dürfen nur solche § 19a-Genehmigungen berücksichtigt werden, die - gemessen am Durchschnitt des Landes - hinreichend ausgenutzt worden sind. Den Unternehmern wird dadurch eine verlässliche genehmigungsrechtliche Grundlage für ihren Betrieb gegeben. Die Beschränkung auf das jeweilige Land soll Mißbräuche verhindern.

2. Artikel 1 Nr. 2 faßt § 3 der Höchstzahlenverordnung neu; Artikel 1 Nr. 3 streicht die Bestimmungen über die besonderen Fernverkehrsgenehmigungen. Die bisherigen §§ 3 bis 5 fallen weg und die aufgrund dieser Vorschriften sowie die aufgrund des bisherigen § 2 und des § 1 der Verordnung über die Höchstzahlen der Genehmigungen für den Güterfernverkehr in den neuen Bundesländern erteilten, bisher verkehrsmäßig beschränkten Genehmigungen werden zu allgemeinen Güterfernverkehrsgenehmigungen. Außerdem wird die Berlin-Klausel gestrichen.
3. Artikel 2 bestimmt das Inkrafttreten der Verordnung. Die bislang weitergeltende Höchstzahlenregelung der DDR wird außer Kraft gesetzt, da die Höchstzahlen-Verordnung GÜKG auf das ganze Bundesgebiet ausgedehnt wird.

14.02.92

**Beschluß**

**des Bundesrates**

zur

Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die  
Höchstzahlen der Genehmigungen für den Güterfernverkehr

Der Bundesrat hat in seiner 639. Sitzung am 14. Februar 1992 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.